



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln Ausgabe September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Außerdem erhalten Sie Informationen über Personalveränderungen und sonstige interessante Nachrichten aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Zeugniskorrektur; Zeugnisbewertung; Darlegungs- und Beweislast

- Die Bewertung „zu unserer vollen Zufriedenheit“ in einem Arbeitszeugnis bezeichnet eine durchschnittliche, der Schulnote befriedigend entsprechende
1. Leistung. Die Aussage, das Verhalten des Arbeitnehmers gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Fahrgästen „gab zu keinem Zeitpunkt Anlass zu

Beanstandungen“ liegt auf demselben Niveau wie die Bewertung des Verhaltens als „stets einwandfrei“.

2. Einzelfall, in dem der Arbeitgeber erfolgreich dargelegt hat, dass eine unterdurchschnittliche Leistungsbewertung gerechtfertigt war.

Urteil vom 05.02.2015 - [7 Sa 884/14](#)

Entgeltfortzahlung – Einheit des Versicherungsfalls

1. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG ist auf die Dauer von sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit begrenzt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führt. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer bei entsprechender Dauer der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderung die Sechs-Wochen-Frist nur einmal in Anspruch nehmen (Grundsatz der Einheit des Versicherungsfalls)
2. Maßgeblich ist, ob der Arbeitnehmer ohne Unterbrechung arbeitsunfähig erkrankt war. Ist dies der Fall, endet die Pflicht des Arbeitgebers, Entgeltfortzahlung zu leisten, nach sechs Wochen. Besteht zwischenzeitlich – und sei es nur für wenige Stunden – Arbeitsfähigkeit, löst die neue Erkrankung einen neuen Versicherungsfall mit der Folge aus, dass der Arbeitgeber erneut bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung leisten muss.
3. Der Arbeitnehmer muss darlegen, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt. Hierzu kann er eine ärztliche Bescheinigung vorlegen (BAG 13. Juli 2005 – 5 AZR 389/04 – BAGE 115, 206). Die Aussage des BAG, dass für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und damit das Ende des Versicherungsfalles die Entscheidung des Arztes maßgeblich ist (BAG 10. September 2014 – 10 AZR 651/12 – NZA 2014, 1139), betrifft den Fall, dass zwischen den Parteien streitig ist, ob der Arbeitnehmer ununterbrochen arbeitsunfähig war. Ist dies unstrittig, kommt es auf eine Bescheinigung des Arztes nicht an. Denn maßgeblich ist, ob der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitsfähig oder arbeitsunfähig war. Ärztliche Bescheinigungen dienen lediglich dem Beweis, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt. Behauptet der Arbeitnehmer gar nicht, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt, kommt es auf ärztliche Bescheinigungen nicht an.

Urteil vom 09.02.2015 – [5 Sa 831/14](#)

Abgrenzung Handelsvertreter/Arbeitnehmer beim Verkaufsberater, dem die Betreuung von so genannten „Shops“ übertragen ist.

Kontrolle der Leistung und Informationsaustausch mit dem Auftraggeber qualifizieren die Kommunikation nicht zur arbeitsrechtlichen Weisung. Maßgeblich ist für diese Tätigkeit die eingeräumte Zeithoheit.

Urteil vom 20.04.2015 – [2 Sa 998/14](#)

Zutrittsrecht des Betriebsratsvorsitzenden nach fristloser Kündigung; einstweilige Verfügung

Ist eine Betriebsratswahl angefochten und ist in diesem Verfahren auch die Nichtigkeit der Wahl geltend gemacht, so ist in einem einstweiligen Verfügungsverfahren über das Zutrittsrecht des Betriebsratsvorsitzenden zum Betrieb nach einer diesem gegenüber vom Arbeitgeber ausgesprochenen fristlosen Kündigung zwar zu prüfen, ob die Kündigung – z.B. wegen fehlender Zustimmung nach § 103 BetrVG – offensichtlich unwirksam ist. Dieser Offensichtlichkeitsmaßstab erstreckt sich aber nicht auf die inzident zu prüfende Frage, ob die Betriebsratswahl nicht nichtig ist.

Urteil vom 24.04.2015 – [4 TaBVGa 3/15](#)

Beweis der Echtheit einer Urkunde

Die Echtheitsvermutung des § 440 Abs. 2 ZPO gilt bei mehrseitigen Urkunden für die Vorseiten allenfalls dann, wenn feststeht, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung eine feste Verbindung mit den Vorseiten bestand und diese auch nicht zwischen der Erstellung der Urkunde und der prozessualen Verwertung gelöst oder sonst verändert wurde. Sie gilt mithin nicht ohne weiteres für eine mehrseitige Urkunde, die nach der so genannten Auflockerungsrechtsprechung des BGH und BAG zur Urkundeneinheit im Sinne des § 126 BGB eine einheitliche Urkunde darstellt (entgegen Saarland OLG 21.06.2013 – 5 U 367/12)

Urteil vom 24.04.2015 – [4 Sa 774/14](#)

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der unbefugten Nutzung eines Dienstwagens

1. Für die unbefugte Nutzung eines Dienstwagens durch den Arbeitnehmer fällt keine Lohnsteuer an, weil sie keinen Lohncharakter hat.
2. Für die unbefugte Nutzung eines Dienstwagens sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Urteil vom 27.04.2015 – [5 Sa 1020/14](#)

Haftung des Pensionssicherungsvereins für rückständige Versorgungsansprüche

1. § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG, nach dem der Pensionssicherungsverein für rückständige Versorgungsleistungen nur einzustehen hat, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen seiner Leistungspflicht entstanden sind, gilt nicht für Kapitalleistungen.
2. Es bestehen Bedenken, ob § 7 Abs. 1 a Satz 3 BetrAVG mit Unionsrecht vereinbar ist, auch soweit Rentenansprüche betroffen sind.

Urteil vom 19.11.2014 – [4 Sa 489/15](#)

Streitwert/Zwangsvollstreckung

Streitwert eines Antrags auf künftige Zahlung des monatlichen Entgelts neben Kündigungsschutzantrag

Wird neben einem Feststellungsantrag auf Bestand des Arbeitsverhältnisses ein Leistungsantrag auf künftige Zahlung des monatlichen Entgelts gestellt, so sind beide Anträge mit insgesamt einem Vierteljahresbezug zu bewerten, wenn die künftigen Ansprüche allein von der Frage der wirksamen Beendigung abhängen (wie LAG Köln, 29.05.2006 – 11 (14) Ta 110/06).

Beschluss vom 19.08.2015 - [4 Ta 258/15](#)

Kosten bei Rücknahme eines Zwangsgeldantrages

Im Rahmen der Rücknahme des Zwangsgeldantrages ist keine Ermessensentscheidung über die Kosten zu treffen. Ebenso ist § 788 ZPO nicht anwendbar.

Beschluss vom 19.08.2015 – [2 Ta 248/15](#)

Prozesskostenhilfe

Unterhaltsfreibetrag für Kinder – keine anteilige Aufteilung auf Elternteile – Kindergeld ist dem Einkommen des Kindes zuzurechnen

1. Der Unterhaltsfreibetrag für Kinder gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b ZPO steht –

- ohne Aufteilung – jedem Elternteil in vollem Umfang zu.
2. Der Freibetrag mindert sich gemäß § 115 Abs. 1 Satz 7 ZPO um das nach der Neufassung des § 1612b BGB dem Kind selbst zustehende Kindergeld (im Anschluss an BVerfG 14.07.2011 – 1 BvR 932/10 -).

Beschluss vom 15.06.2015 - [1 Ta 209/15](#)

Anteilige Berücksichtigung der Wohnkosten bei der Ermittlung des relevanten Einkommens

Der aufgrund des Gesamteinkommens ermittelte Wohnkostenanteil des Ehepartners ist jedenfalls dann nicht zur berücksichtigen, wenn diesem nicht einmal der allgemeine Freibetrag verbleiben würde.

Beschluss vom 22.12.2014 – [11 Ta 41/15](#)

Verletzung der Mitteilungspflicht bei Änderung der Adresse

1. Grobe Nachlässigkeit im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO liegt erst dann vor, wenn die Prozesskostenhilfepartei ihre Pflicht in besonders schwerwiegender Weise verletzt hat. Sie muss also die im Prozess erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlichen, groben Maß verletzt haben und dabei dasjenige unbeachtet gelassen haben, was jeder Partei unmittelbar hätte einleuchten müssen.
2. Für ihr fehlendes Verschulden trifft die Prozesskostenhilfepartei keine Darlegungs- oder Beweislast.

Beschluss vom 05.03.2015 – [4 Ta 148/15](#); vgl. zur „grogen Nachlässigkeit“ im Sinne des § 124 Abs.1 Nr. 4 ZPO auch 14.09.2015 – 4 Ta 285/15.

Verletzung der Mitteilungspflicht – Keine Zurechnung von Anwaltsverschulden

1. Eine Partei kann sich bei der Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 120a Abs. 2 Satz 1 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 79 Abs. 2 Satz 1 ZPO).
2. Die Vorschrift des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hat Sanktionscharakter, so dass eine Zurechnung von Anwaltsverschulden nach § 85 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht kommt. Maßgeblich ist die Redlichkeit der Partei selbst.

Beschluss vom 22.06.2015 – [1 Ta 145/15](#)

Personalnachrichten

Brigitte Neideck ist am 02.07.2015 zur **Richterin am Arbeitsgericht** ernannt worden. Am 01.08.2015 hat sie ihre Planstelle am Arbeitsgericht Köln angetreten und dort den Vorsitz der 3. Kammer übernommen.

Richter Dr. Felix Fuchs ist zum 01.07.2015 an das Landgericht Siegen abgeordnet worden.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Daniel Faulenbach hat am 01.08.2015 seinen Dienst am Arbeitsgericht Bonn angetreten und dort den Vorsitz der 5. Kammer übernommen. Herr Dr. Faulenbach war für zwei Jahre an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeordnet.

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sonja Schramm hat ihre Erprobung am Landesarbeitsgericht Köln erfolgreich abgeschlossen. Sie hat zum 01.09.2015 ihren Dienst am Arbeitsgericht Bonn als Vorsitzende der 7. Kammer wieder aufgenommen.

Richter Dr. Sebastian Neumann ist zum 01.09.2015 dem Arbeitsgericht Köln zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden. Er hat dort den Vorsitz der 17. Kammer übernommen.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Sebastian Roloff ist mit Wirkung ab dem 01.09.2015 dem Landesarbeitsgericht zur richterlichen Hilfeleistung zugewiesen worden und hat dort den Vorsitz der 12. Kammer übernommen.

Richterin Dr. Christine Vesper wird mit Wirkung zum 01.10.2015 dem Arbeitsgericht Aachen zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen.

News aus dem LAG-Bezirk Köln

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht des Kölner Anwaltverein

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Ausschuss Arbeitsrecht des KAV e.V. gemeinsam mit der Kölner Anwaltsverein Service GmbH die Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht. Diese findet vom **23.-24. Oktober 2015** im Leonardo Royal Hotel Am Stadtwald statt.

[Hier finden Sie das Programm](#) der Traditionsveranstaltung.

Bezirksrichtertagung

Vom **26.-27. Oktober 2015** findet die diesjährige Bezirksrichtertagung für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte des Bezirks und des Landesarbeitsgerichts in der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen statt. Neben bezirksinternen Themen und Fachvorträgen zu den Themen Mindestlohn und Streitwert steht eine Besichtigung bei der Firma Vorwerk in Wuppertal auf der Tagesordnung.

Vortragsveranstaltung des Bonner Anwaltsvereins

Am **11.11.2015** wird **Herr Wilfried Löhr-Steinhaus**, Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, auf Einladung des Bonner Anwaltvereins zu "**Ausgewählten Problemen bei Arbeitsunfähigkeit**" vortragen. Die Veranstaltung findet von 19.00 bis 21:00 Uhr im Konferenzraum der **Stadtwerke Bonn**, Theaterstraße 24, 53111 Bonn statt.

Eine Bescheinigung nach § 15 FAO wird erteilt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird für Mitglieder des BAV ein Kostenbeitrag von €40,00, bzw. €20,00 für alle in den letzten Jahren zugelassenen Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhoben. Für Nichtmitglieder fällt eine weitere Bearbeitungspauschale in Höhe von €10,00 an. Anmeldungen erbittet der Bonner Anwaltverein unter bonneranwaltverein@t-online.de bzw. per Fax unter 0228-651831.

Kölner Ortstagung Arbeitsgerichtsverband

Die nächste **Kölner Ortstagung** des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes findet am Montag, den **23.11.2015 um 18:00 Uhr im Haus des DGB Rechtsschutz GmbH**, Hans-Böckler-Platz 1, 50670 Köln statt.

Als Referent konnte Herr Professor Dr. Raimund Waltermann, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit an der Universität Bonn, gewonnen werden. Herr Prof. Dr. Waltermann wird über

Verhältnis und Ablösung arbeitsrechtlicher Gestaltungsmittel, insbesondere durch Betriebsvereinbarung

vortragen. Die Teilnahme ist kostenfrei, Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO können bei Eintrag in die Teilnehmerliste des KAV ausgestellt werden. Nach der Veranstaltung besteht bei einer Erfrischung Gelegenheit zum allgemeinen Gedankenaustausch.

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der
[Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#)
(NRWE).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln
erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können
den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).